

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Sternenbergerstrasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Sternenbergerstrasse werden Bau- und
Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3683 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Gundeldingerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Fürstensteinerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 16,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 8,00 m.
- c) Vorgärten links 4,00 m, rechts 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 39,30.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 12,86 % auf 77,50 m.
- c) Endpunkt: Cote 49,27.

II. Die Sternenbergerstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 3. Dezember 1903.

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV Parzelle 684², Eigentümer: J. Hügin-Gschwind und E. Dettwiler.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Mönchsbergerstrasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Mönchsbergerstrasse werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3683 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Gundeldingerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Fürstensteinerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 16,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 8,00 m.
- c) Vorgärten links 4,00 m, rechts 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 39,40.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 13,5% auf 78,40 m.
- c) Endpunkt: Cote 49,98.

II. Die Mönchsbergerstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- & Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 2. Dezember 1903.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt.

Ad. Kolmer jr.

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV, Parzelle 684^a, Eigentümer: J. Hügin-Gschwind und E. Dettwiler.